

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 29. September

1967

Datum	Inhalt	Seite
31. 8. 1967	Verordnung über die Flugunfallentschädigung für Beamte und kommunale Wahlbeamte (Flugunfallverordnung — FIUnfV —)	431
4. 8. 1967	Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung der Lehrbefähigung an Berufsaufbauschulen im Rahmen der Anstellungsprüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen und an gewerblichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	432
17. 8. 1967	Landesverordnung zur Änderung der Giftverordnung und der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel	436
25. 8. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	439
25. 8. 1967	Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (VVKSch)	439
25. 8. 1967	Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen, an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (VVBSch)	444
1. 9. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München	449
1. 9. 1967	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München	449
8. 9. 1967	Verordnung zur Änderung der Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen des Landes Bayern	450
11. 9. 1967	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland	450
11. 9. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes	450
28. 8. 1967	Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt	451
28. 8. 1967	Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt	452
7. 9. 1967	Änderung der Satzung der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt	453

**Verordnung
über die Flugunfallentschädigung für Beamte
und kommunale Wahlbeamte (Flugunfallver-
ordnung — FIUnfV —)**

Vom 31. August 1967

Auf Grund des Art. 162 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des Art. 115 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 217) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Polizeivollzugsbeamte, die zum Führer oder Bordwart (Flugingenieur) eines Luftfahrzeugs ausgebildet oder auf ein anderes Muster (Typ) eines Luftfahrzeugs umgeschult werden, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die auf Grund eines Flugauftrages zur Besatzung eines Luftfahrzeugs gehören oder in dienstlichem Auftrag in einem außerhalb des Fluglinienverkehrs eingesetzten Luftfahrzeug mitfliegen, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal, wenn ein besonders gefährlicher Auftrag (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) durchgeführt wird oder solange ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 2 Abs. 3) vorliegt.

(3) Luftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Flugzeuge und Hubschrauber.

§ 2

- (1) Ein besonders gefährlicher Auftrag liegt vor,
 1. wenn dem Flugauftrag entsprechend Flüge durchgeführt werden
 - a) mit Verlastung oder Abwurf von Gegenständen,
 - b) mit Hubschraubern in einer Flughöhe von weniger als 250 Metern über Grund,
 - c) mit Flugzeugen in einer Flughöhe von weniger als 500 Metern über Grund,
 - d) im Schwebeflug in weniger als 250 Metern über Grund,
 - e) im Luftrettungseinsatz, der mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
 - f) im Langsamflug,
 - g) im Hochgebirge,
 2. bei Flugaufträgen
 - a) zur Abnahme neuer Luftfahrzeuge,
 - b) zur Überprüfung überholter Luftfahrzeuge oder neuer oder erneuerter wesentlicher Luftfahrzeugteile,
 - c) zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen.
- (2) Einem besonders gefährlichen Auftrag stehen die Fälle gleich, in denen
 1. abweichend von dem erteilten Flugauftrag die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände notwendig werden,

2. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung dazu Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Hubschraubers oder beim Abseilen aus einem Hubschrauber oder Aufseilen in einen Hubschrauber durchzuführen sind.

(3) Ein besonders gefährlicher Flugzustand liegt vor, wenn das Luftfahrzeug startet oder landet, ein Schlechtwettergebiet durchfliegt oder nicht gesteuert werden kann.

§ 3

(1) Zum Flugdienst gehören alle Dienstverrichtungen, die an Bord zur Durchführung des Flugauftrages einschließlich des Startens und Landens erforderlich sind.

(2) Der Start beginnt, wenn sich das Luftfahrzeug nach der Startfreigabe bewegt, um sich vom Grund abzuheben; er endet, wenn das Luftfahrzeug die nach den Luftverkehrsregeln oder durch Flugauftrag vorgeschriebene Mindestflughöhe erreicht. Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung; bei einer Notlandung genügt der Entschluß des Luftfahrzeugführers zu landen. Die Landung endet, wenn der Hubschrauber auf Grund aufsetzt oder wenn das Ausrollen des Flugzeugs beendet ist.

(3) Das Anrollen zum Start und das Abrollen nach der Landung gehören zum Starten oder Landen nur bei Start oder Landung auf einem Gelände,

1. dessen Oberfläche nicht ordnungsgemäß ausgebaut und befestigt und das durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder einen Luftfahrzeugführer vorher nicht erkundet ist,
2. das für dieses Luftfahrzeug nicht als Flugplatz genehmigt ist.

(4) Zum Flugdienst gehören auch die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Dienstverrichtungen.

§ 4

Auf Beamte, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Aufsicht über Polizeivollzugsbeamte bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Polizeiaufgabengesetz betraut sind und die zur Ausführung eines durch diese Aufgaben bedingten Dienstgeschäftes ein Luftfahrzeug benützen, finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Hierbei bedürfen kommunale Wahlbeamte, die keinen Dienstvorgesehen haben, keines Flugauftrages.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 31. August 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Prüfungsordnung

für die Zusatzprüfung der Lehrbefähigung an Berufsaufbauschulen im Rahmen der Anstellungsprüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen und an gewerblichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen

Vom 4. August 1967

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung ergänzt die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 312), die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 316) und die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 320).

(2) Die Lehrbefähigung für den Unterricht an Berufsaufbauschulen wird nachgewiesen

- a) durch die Prüfung in einem Wahlfach im Rahmen der Einstellungsprüfung (I. Prüfung) für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen oder durch die Prüfung für Dipl.-Handelslehrer jeweils für die geprüften Fachgebiete, oder
- b) durch eine Zusatzprüfung nach dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird im Auftrag des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie von ihm beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Teilen der Prüfung. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabenbearbeitungen zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungsausschüsse teilzunehmen.

§ 3

Bekanntmachung des Prüfungstermins

(1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Meldefrist bekanntzumachen.

(2) Die Meldefrist für die Prüfungen wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Zulassungsbedingungen, Meldung und Zulassung

(1) Zur Ablegung der Prüfung können zugelassen werden

- a) Lehrer an Berufsschulen, die die II. Prüfung (Anstellungsprüfung) für das Lehramt an gewerblichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen oder die Anstellungsprüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen mit Erfolg abgelegt haben,
- b) Religionslehrer an Berufsschulen mit Hochschulprüfung zum Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung,
- c) andere schulaufsichtlich genehmigte Lehrkräfte an Berufsschulen und kaufmännischen Schulen, die auf Grund eines Hochschulstudiums die fachlichen Voraussetzungen gemäß Abschnitt II dieser Prüfungsordnung erfüllen; die Zulassung solcher Personen ist an den Antrag eines Schulträgers gebunden.

(2) Bei der Meldung sind vorzulegen

- a) bei Prüfungsbewerbern gemäß Absatz 1 Buchst. a): ein Lebenslauf,
eine amtlich beglaubigte Abschrift des unter § 4 Abs. 1 geforderten Zeugnisses,
eine Bestätigung der Schulleitung, an der der Prü-

fungsbewerber tätig ist, über seine Verwendung im Unterricht,

Nachweise über entsprechende Vorbereitung auf die Prüfung (siehe Abschnitt II dieser Prüfungsordnung);

b) bei Prüfungsbewerbern gemäß Absatz 1 Buchst. b): ein Lebenslauf,

eine amtlich beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der Hochschulreife,

eine amtlich beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlußzeugnisses,

Nachweise über entsprechende Vorbereitung auf die Prüfung (siehe Abschnitt II dieser Prüfungsordnung);

wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht, ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist;

c) bei Prüfungsbewerbern gemäß Absatz 1 Buchst. c): ein Lebenslauf,

eine amtlich beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlußzeugnisses,

Nachweise über entsprechende Vorbereitung auf die Prüfung (siehe Abschnitt II dieser Prüfungsordnung);

wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht, ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

(3) Ergeben sich bei der Prüfung der nach Absatz 2 verlangten Unterlagen Zweifel hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse oder der Vorbildung, können entsprechende weitere Nachweise verlangt werden.

(4) Zur Prüfung sind Bewerber zuzulassen, wenn die Meldung zur Prüfung rechtzeitig und vollständig vorgelegt worden ist und sich bei der Prüfung der Unterlagen keine Hinderungsgründe ergeben haben. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Zulassung oder Ablehnung, diese mit Begründung, ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Ausschuß gehören an

- a) ein Mitglied des Ministeriums als Vorsitzender,
b) als Mitglieder

ein weiterer Fachbeamter des Ministeriums,
ein Schulaufsichtsbeamter,
ein Berufsschuldirektor oder ein Berufsschullehrer.

(3) Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind gleichzeitig Vertreter zu benennen. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Vertreter werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu benennen.

§ 6

Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden sechs Notenstufen verwendet:

- 1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft
6 = ungenügend

(2) Bei der Beurteilung sind nur ganze Noten zulässig.

§ 7

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung wird für folgende Fächer abgenommen:

Deutsch
Englisch
Geschichte mit Gemeinschaftskunde
Erdkunde
Mathematik
Physik
Biologie
Chemie

(2) Die Prüfung umfaßt in jedem Fach einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, in Physik auch einen praktischen Teil.

(3) Die Prüfungsanforderungen, die Prüfungszeiten sowie die Berechnung der Fachnote richten sich für die einzelnen Fächer nach Abschnitt II dieser Prüfungsordnung.

§ 8

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig bewertet. Bei Abweichen der Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Dritprüfer.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Bei der mündlichen Fachprüfung ist neben dem Prüfer ein vom Vorsitzenden bestimmter Beisitzer anwesend, der das zu prüfende Fach vertritt.

(2) Jeder Prüfling ist einzeln zu prüfen.

(3) Der Beisitzer wirkt bei der Notengebung mit.

(4) Die bei den einzelnen Fächern angegebenen Anforderungen sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auch Gegenstand der mündlichen Prüfung.

§ 10

Prüfungsanforderungen — Prüfungsdauer — Berechnung der Fachnote

(1) Die Prüfungsanforderungen für jedes Fach, das geprüft werden kann, die geforderten Arbeiten und die jeweilige Arbeitsdauer richten sich nach Abschnitt II dieser Prüfungsordnung.

(2) Aus den Einzelnoten für die geforderten Arbeiten und aus der Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung wird nach den Bestimmungen in Abschnitt II dieser Prüfungsordnung eine Fachnote festgesetzt. Die Fachnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(3) Es ergeben

- 1,00 bis 1,50 = sehr gut
1,51 bis 2,50 = gut
2,51 bis 3,50 = befriedigend
3,51 bis 4,50 = ausreichend

(4) Eine Platzziffer wird nicht festgestellt.

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung

Die Zusatzprüfung hat nicht bestanden, wer in der Fachnote ein schlechteres Ergebnis als 4,50 erzielt.

§ 12

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Es enthält die Bezeich-

nung des Fachgebietes, in dem der Prüfungsteilnehmer geprüft worden ist, die Fachnote in Worten sowie die auf zwei Dezimalstellen errechnete Note in Ziffern.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der beiden nächsten Prüfungen wiederholen.

(2) Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der beiden nächsten Prüfungen freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Soll das zweite Prüfungszeugnis gelten, so wird das neue Zeugnis erst nach Rückgabe des ersten Zeugnisses ausgehändigt.

(3) Eine dritte Ablegung der Prüfung ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(5) Bei der Wiederholung ist die Prüfung in allen Teilen neu abzulegen.

§ 14

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfungsarbeiten zurück oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ein amtsärztliches Zeugnis. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

§ 15

Unterschleif

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 16

Prüfungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Zusatzprüfung beträgt 60,— DM Sie ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die dem Prüfungsbewerber bezeichnete Kasse einzuzahlen.

(2) Tritt der Antragsteller aus Gründen, die er nicht

zu vertreten hat, zurück, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

II. Besondere Bestimmungen für die Prüfungsfächer

§ 17

Deutsch

(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen sind:

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Befähigung zum Vortrag von Prosa und Vers;
- b) Überblick über die Struktur der deutschen Sprache (Laut- und Formsyntax, Wortschatz und Satzbau) und über ihre Geschichte vom Mittelhochdeutschen einschließlich bis zur Gegenwart;
- c) Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung in ihrem Zusammenhang mit dem geistigen und kulturellen Leben, Kenntnis je einer Hauptepoche aus Mittelalter und Neuzeit auf Grund eigener Lektüre (Angaben im Zulassungsgesuch); Befähigung, eine Dichtung zu interpretieren;
- d) Kenntnisse aus dem Gebiet der Namensforschung (Personen-, Orts- und Flurnamen).

(3) In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufgabe aus der Literaturgeschichte zu bearbeiten; hierzu werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(4) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten.

(5) Die Fachnote wird aus der Note der schriftlichen Prüfung, die zweifach bewertet wird, und aus der Note der mündlichen Prüfung, die einfach bewertet wird, errechnet.

§ 18

Englisch

(1) Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar oder zwei Proseminaren erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen sind:

- a) einwandfreie englische Aussprache (British English); Vertrautheit mit den phonetischen Grundbegriffen, soweit sie für die Zwecke der Schule erforderlich sind;
 - b) genügende Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache;
 - c) gründliche Kenntnisse der neuenglischen Grammatik, Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der englischen Sprache (Lehnwortschichten, Entstehung der neuenglischen Schriftsprache, britisches und amerikanisches Englisch);
 - d) Überblick über die neuere englische und amerikanische Literatur einschließlich Shakespeare; genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren englischen oder amerikanischen Literatur;
 - e) Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der englischen und amerikanischen Landeskunde.
- (3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Übersetzung eines Abschnitts englischer Prosa ins Deutsche (zwei Stunden Arbeitszeit);
- b) Übersetzung eines Abschnitts deutscher Prosa ins Englische (zwei Stunden Arbeitszeit);
- c) Nacherzählung eines englischen Textes in der Fremdsprache (zwei Stunden Arbeitszeit).

(4) In der mündlichen Prüfung werden verlangt:

- a) Lesen und Erklären einer englischen Prosastelle

in der Fremdsprache (Aussprache und Sprechfertigkeit), Fragen zur englischen Grammatik und Phonetik in deutscher Sprache;

- b) Fragen zur englischen und amerikanischen Literaturgeschichte und Landeskunde in deutscher Sprache.

Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten.

(5) Die Fachnote wird aus den Noten der drei schriftlichen Arbeiten und aus der Note in der mündlichen Prüfung errechnet, wobei alle vier Noten gleich bewertet werden.

§ 19

Geschichte und Gemeinschaftskunde (Sozialkunde)

(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar oder zwei Proseminaren erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen sind:

- a) Übersicht über die wichtigsten Auffassungen vom Wesen der Geschichte und der Entwicklung der Historiographie sowie Kenntnis der Hilfsmittel historischer Forschung und der Quellendeutung;
- b) Überblick über die Geschichte des Mittelmeerraumes im Altertum sowie Kenntnis der Geschichte Europas im Mittelalter und der Weltgeschichte der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts;
- c) genaue Kenntnis der deutschen Geschichte und der staatlichen und kulturellen Entwicklung Bayerns in der neuen Zeit mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung;
- d) Überblick über die wichtigsten Staatsauffassungen, Kenntnis der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern;
- e) Überblick über die Ordnungsfunktion des Rechts in der Gesellschaft und im Staat;
- f) die wichtigsten Probleme der allgemeinen Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik.

(3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) eine Arbeit aus den geschichtlichen Stoffgebieten (Absatz 2 Buchst. a) bis Buchst. c)); hierzu werden drei Themen zur Wahl gestellt;
- b) eine Arbeit aus den Stoffgebieten des Absatz 2 Buchst. d) bis Buchst. f); hierzu werden zwei Themen zur Wahl gestellt.

Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die unter Absatz 2 aufgeführten Prüfungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Zeit ab 1700. Sie dauert 20 Minuten.

(5) Die Fachnote wird aus den Noten der zwei schriftlichen Arbeiten und aus der Note in der mündlichen Prüfung errechnet, wobei alle drei Noten gleich bewertet werden.

§ 20

Erdkunde

(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar oder zwei Proseminaren erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen sind:

- a) ausreichende Kenntnis der geographischen Großräume der Erde und Überblick über die wichtigsten Länder und Völker;
- b) Kenntnis der Lage- und Größenverhältnisse der Erde, besonders Mitteleuropas; Bekanntschaft mit den Eigenschaften der hauptsächlichlichen Kartenentwürfe, Kenntnis der Grundlagen und Verträglichkeit mit dem praktischen Gebrauch amtlicher Karten und ihrer Auswertung nach morphologischen und kulturgeographischen Gesichtspunkten, Bedeutung und Deutung der Wetterkarte;

c) Überblick über die Hauptgebiete der allgemeinen Geographie und der Wirtschaftsgeographie;

- d) Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen und historischen Geologie mit besonderer Berücksichtigung der Erdgeschichte und Geologie Deutschlands sowie ihrer Auswirkung auf die Lagerstätten und die Zusammenhänge zwischen den deutschen Böden und ihrer wirtschaftlichen Nutzung.

(3) In der schriftlichen Prüfung werden verlangt:

- a) die landeskundliche Darstellung eines mitteleuropäischen Raumes; hierzu werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt;
- b) eine Aufgabe aus der allgemeinen Geographie; hierzu werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete unter Absatz 2 mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeographie. Sie dauert 20 Minuten.

(5) Die Fachnote wird aus den Noten der beiden schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung errechnet, wobei alle drei Noten gleich bewertet werden.

§ 21

Mathematik

(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen in darstellender Geometrie, linearer Algebra sowie zwei weiteren Übungen in höherer Mathematik erbringen. Anstelle einer Übung aus höherer Mathematik kann ein mit Erfolg abgelegtes Proseminar treten.

(2) Prüfungsanforderungen sind:

- a) vertiefte Kenntnis der Schulmathematik. Dazu gehören die Grundlehren der Arithmetik, Algebra und Geometrie einschließlich der analytischen und der darstellenden Geometrie, die wichtigsten geodätischen Messungsmethoden, soweit sie für die Schule in Betracht kommen, Differential- und Integralrechnung (auch für mehrere Veränderliche), die einfachsten Differentialgleichungen, die wichtigsten rechnerischen und zeichnerischen Lösungsverfahren;
- b) Kenntnisse über die Geschichte der Mathematik und die Grundlagen der Mathematik unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Philosophie und ihrer Geschichte.

(3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Analysis und (oder) Algebra;
- b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Geometrie.

Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden.

(4) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten.

(5) Die Fachnote wird aus den Noten der beiden schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung errechnet, wobei alle drei Noten gleich bewertet werden.

§ 22

Physik

(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen des physikalischen Praktikums für Anfänger erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen sind:

- a) Kenntnis der wichtigeren Tatsachen und Gesetze aus allen Gebieten der Experimentalphysik, Kenntnis ihrer Bedeutung für die Naturersei-

nungen und ihrer wichtigsten Anwendungen in der Technik, Einsicht in die Verfahren der physikalischen Forschung, Übersicht über die neueren Fragestellungen der experimentellen Physik und ihre geschichtliche Entwicklung;

- b) Kenntnisse über die wichtigsten Apparate und Meßmethoden, auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unterrichts, Übung in der praktischen Durchführung von Versuchen und in der Bewertung der Meßergebnisse; Fertigkeit in der Handhabung der wichtigsten praktischen Hilfsmittel des Laboratoriums.

(3) In der schriftlichen Prüfung wird eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus den in Absatz 2 genannten Gebieten verlangt. Die Arbeitszeit beträgt zwei Stunden.

(4) Für die praktische Prüfung wird eine praktische, mit rein schulmäßigen Mitteln experimentell zu lösende Aufgabe gestellt. Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die unter Absatz 2 genannten Gebiete mit besonderer Berücksichtigung von Absatz 2 Buchst. b). Sie dauert 20 Minuten.

(6) Die Fachnote wird aus der Note in der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung errechnet, wobei alle drei Noten gleich bewertet werden.

§ 23

Biologie

(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen und Übungen erbringen:

Botanischer und zoologischer Einführungskurs; Übungen im Bestimmen von Tieren und Pflanzen; ein semestriges großes Praktikum in Botanik oder Zoologie (zur Wahl).

(2) Prüfungsanforderungen sind:

- a) Botanik und Zoologie:
Grundkenntnisse der Morphologie, Anatomie und Physiologie, Überblick über die Systematik und die Verwandtschaftsbeziehungen mit besonderer Berücksichtigung der heimischen Flora und Fauna, Grundlagen der Vererbungs- und Abstammungslehre, Kenntnisse über die Bestrebungen des Naturschutzes;
- b) Menschenkunde:
Bau und Funktion des menschlichen Körpers und die Folgerungen für seine Gesunderhaltung.

(3) In der schriftlichen Prüfung werden verlangt:

- a) eine Aufgabe aus der Botanik; hierzu werden vier Themen zur Wahl gestellt; davon zwei aus der allgemeinen und zwei aus der systematischen Botanik;
- b) eine Aufgabe aus der Zoologie oder Menschenkunde; hierzu werden vier Themen zur Wahl gestellt, davon zwei aus der Zoologie und zwei aus der Menschenkunde.

Die Arbeitszeit beträgt je zwei Stunden.

(4) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten.

(5) Die Fachnote wird aus den Noten der zwei schriftlichen Arbeiten und aus der Note der mündlichen Prüfung errechnet, wobei alle drei Noten gleich bewertet werden.

§ 24

Chemie

(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen und Übungen erbringen:

Chemischer Einführungskurs mit Abschlußkolloquium;

Ausführung qualitativer Analysen, eine Prüfungsanalyse;

Ausführung praktischer Schulversuche mit erklärender Darbietung (je ein Experimentalvortrag mit anorganischen und organischen Gruppenversuchen).

(2) Prüfungsanforderungen sind:

Gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der anorganischen Chemie; Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der organischen Chemie, die für das Leben, die Lebensvorgänge (physiologische, hygienische, medizinische Beziehungen) und die Technik von Bedeutung sind; Einblick in die Theorie und Gesetze der physikalischen Chemie und Verständnis für ihre praktische Bedeutung; Kenntnisse über die Haupterscheinungen der Physik und Überblick über den Zusammenhang der Chemie mit den übrigen Naturwissenschaften.

(3) In der schriftlichen Prüfung werden verlangt:

- a) eine Aufgabe aus der anorganischen Chemie;
b) eine Aufgabe aus der organischen Chemie.

Die Arbeitszeit beträgt je zwei Stunden.

(4) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten.

(5) Die Fachnote wird aus den beiden Noten der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung errechnet, wobei alle drei Noten gleich bewertet werden.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

§ 26

Soweit Prüfungsangelegenheiten nicht durch diese Prüfungsordnung geregelt sind, gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO).

§ 27

Hauptamtliche berufspädagogisch ausgebildete Lehrer an Berufsschulen und kaufmännischen Schulen können sich in den Jahren 1967 und 1968 auf Grund persönlicher Vorbereitung der Zusatzprüfung unterziehen; sie sind von den jeweils in dem Absatz 1 der §§ 17 bis 24 geforderten Nachweisen befreit.

München, den 4. August 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

Landesverordnung zur Änderung der Giftverordnung und der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel

Vom 17. August 1967

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage (Verzeichnis der Gifte) zur Landesverordnung über den Verkehr mit Giftwaren (Giftverordnung) vom 18. März 1965 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Giftverordnung und der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel vom 22. März 1966 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In der Gruppe „Insektizide Ester der Carbaminsäuren“ wird bei Buchstabe a) in der Spalte „Ausnahmen“ folgender Buchstabe c) angefügt:

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
2. In der Gruppe „Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren . . .“ wird in der Buchstabenfolge eingefügt:		c) Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, die aa) die Angabe des Wirkstoffs bb) den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Haustiere dürfen den Sprühbelag nicht erreichen und ablecken können!“***)
bei b)		
+ Dithiophosphorsäure-S-(2-äthylsulfoxy-äthyl)-0,0-dimethyl-ester (Thiometon-sulfoxid)	} mehr als 10 % } bis zu 10 % } bis zu 50 %*)	1 2 3
bei d)		
+ Dithiophosphorsäure-S-[(6-chlor-2-oxo-benzoxazoliny-3)-methyl]-0,0-diaethyl-ester (Phosalone)	} bis zu 50 %*)	3
+ Dithiophosphorsäure-[(N-methyl-N-formyl-carbaminoyl)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Formothion)	} bis zu 50 %*)	2
+ Thiophosphorsäure-0-(4-brom-2,5-dichlorphenyl)-0,0-diaethyl-ester (Bromophos-Aethyl)	} bis zu 50 %*)	3 2 3
+ Thiophosphorsäure-0-(α-cyanbenzyliden-amino)-0,0-diaethyl-ester	} mehr als 50 %*)	2 3
bei g)		
+ Thiophosphorsäure-S-(2-äthansulfonyläthyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl-sulfon)	} mehr als 30 % } bis zu 30 %	1
+ Thiophosphorsäure-S-[(N-methyl-carbaminoyl)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Omethoat)	} bis zu 30 %*)	2
bei h)		
hinter Azinphos (z. B. Gusathion): Chlorfenvinphos (z. B. Birlane)		3
3. Die Position „Methanol, . . .“ wird wie folgt gefaßt:		
+ Methanol		3
Methanol, auch als Zubereitung, darf, soweit nicht die Bestimmungen der Lösemittelverordnung vom 26. Februar 1954 (BAnz. Nr. 43 S. 1) oder der Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln vom 6. August 1942 (RGBl. I S. 498) Platz greifen, nur in Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die		
1. die dauerhafte und deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol! Vorsicht! Verkosten der Flüssigkeit, Benetzung der Haut oder Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“		
2. an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“, „Brand“, „Geist“, oder andere, im Verkehr mit Äthylalkohol gebräuchliche Worte, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen		
		ausgenommen: in abgabefertigen Packungen, die 1. den Bestimmungen der Lösemittelverordnung vom 26. Februar 1954 (BAnz. Nr. 43 S. 1) oder der Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln vom 6. August 1942 (RGBl. I S. 498) unterliegen oder 2. die dauerhafte und deutlich sichtbare Aufschrift tragen:

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
4. In der Position „Quecksilberverbindungen“ wird Buchst. b) wie folgt gefaßt: b) + die übrigen Quecksilberverbindungen, auch Farben	1	„Methanol! Vorsicht! Verkosten der Flüssigkeit, Benetzung der Haut oder Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ und an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“, „Brand“, „Geist“ oder andere, im Verkehr mit Aethylalkohol gebräuchliche Worte, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen.
5. Die Position „Tetrachlorkohlenstoff“ wird wie folgt gefaßt: + Tetrachlorkohlenstoff Tetrachlorkohlenstoff, auch als Zubereitung, darf als Reinigungs- oder Fleckenentfernungsmittel, soweit nicht die Bestimmungen der Lösemittelverordnung vom 26. Februar 1954 (BAnz. Nr. 43 S. 1) Platz greifen, nur in Abgabebehältnissen in den Verkehr gebracht werden, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Giftige Dämpfe! Enthält Tetrachlorkohlenstoff! Vorsicht! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Größere Mengen nicht in geschlossenen Räumen anwenden. Für Kinder unzugänglich aufzubewahren.“	2	

§ 2

Die Anlage (Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel) zur Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel vom 6. September 1960 (GVBl.

S. 227), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Giftverordnung und der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel vom 22. März 1966 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
1. In der Position „Cumarinderivate“ wird die Spalte „Ausnahmen“ wie folgt gefaßt:		Zubereitungen bis zu 1 % in abgabefertigen Packungen, wenn auf diesen der 1 % nicht übersteigende Gehalt an diesen Stoffen deutlich erkennbar angegeben ist**)
2. In der Gruppe „Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren . . .“ wird in der Buchstabenfolge eingefügt: bei 2. Dithiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Thiometon-sulfoxid) bis zu 50 %	1 3	
bei 5. Dithiophosphorsäure-S-[(6-chlor-2-oxo-benzoxazoliny-3)-methyl]-0,0-diaethyl-ester (Phosalone) } Thiophosphorsäure-0-(4-brom-2,5-dichlor-phenyl)-0,0-diaethyl-ester (Bromophos-Aethyl) } bis zu 50 %	2 3	
bei 6. Dithiophosphorsäure-[(N-methyl-N-formyl-carbaminoyl)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Formothion) bis zu 50 %	2 3	
bei 7. Thiophosphorsäure-0-(α-cyanbenzyliden-amino)-0,0-diaethyl-ester	3	
bei 9. Thiophosphorsäure-S-(2-aethansulfonyl-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Dementon-0-methyl-sulfon) } Thiophosphorsäure-S-[(N-methylcarbaminoyl)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Omethoat) } bis zu 30 %	1 3	
bei 10. hinter Azinphos (z. B. Gusathion): „Chlorfenvinphos (z. B. Birlane)“.		

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft. § 2 gilt bis zum 31. Dezember 1979; im übrigen gilt die Verordnung bis zum 31. März 1985.

(2) Giftwaren, die der Giftverordnung in der Fassung dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen, soweit sie nach Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung dem bisherigen Recht entsprechen, bis zum 1. Oktober 1968 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Giftige Pflanzenschutzmittel, die der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel in der Fassung dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen, soweit sie nach Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung dem bisherigen Recht entsprechen, bis zum 1. Oktober 1968 in den Verkehr gebracht werden.

München, den 17. August 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Fink, Staatssekretär

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 25. August 1967

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. September 1965 (GVBl. S. 288) sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 20. Mai 1966 (GVBl. S. 188), geändert durch die Verordnung vom 16. November 1966 (GVBl. S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder gegen den Beschuldigten oder einen der Beschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht.“

2. In § 2 Abs. 2 Buchst. b) Nr. 1 werden die folgenden Worte gestrichen:

„das Amtsgericht Ingolstadt für die Amtsgerichtsbezirke Geisenfeld, Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

München, den 25. August 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (VVKSch)

Vom 25. August 1967

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und der §§ 17 Abs. 3 und 23 Abs. 3 der Laufbahnverordnung (LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung des Studienreferendars
- § 2 Zweck des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Meldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Ernennung und Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Seminarvorstand, Seminarlehrer, Betreuungslehrer
- § 9 Aufgaben des Seminarlehrers
- § 10 Aufgaben des Seminarvorstands
- § 11 Ausbildung in der Schulpraxis; Lehrversuche und Lehrproben
- § 12 Hörstunden
- § 13 Einführung in die Erziehungsaufgabe
- § 14 Seminarsitzungen
- § 15 Arbeitsgemeinschaften
- § 16 Ausbildung und Verwendung an Zweigschulen
- § 17 Auswahl der Zweigschulen und Heime
- § 18 Tätigkeit in Schülerheimen
- § 19 Verwendung von Studienreferendaren zur Unterrichtsaushilfe
- § 20 Aufgaben des Betreuungslehrers
- § 21 Beurteilung der Studienreferendare
- § 22 Seminarbericht
- § 23 Aufsicht
- § 24 Ausführungsbestimmungen
- § 25 Ende des Vorbereitungsdienstes
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung des Studienreferendars

(1) Die Befähigung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (kaufmännische Berufsschulen und Berufsaufbauschulen, Handelsschulen und Wirtschaftsaufbauschulen, höhere Handelsschulen, höhere Wirtschaftsfachschulen) wird erworben durch

- a) ein durch die Diplomprüfung abgeschlossenes wirtschaftspädagogisches Studium an einer deutschen Hochschule (Diplomhandelslehrer) oder ein durch die Diplomprüfung abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule (Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt) und ein mit einer Ergänzungsprüfung abgeschlossenes zweisemestriges Ergänzungsstudium (wirtschaftspädagogisches Studium),
- b) die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren und
- c) die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf. Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Studienreferendar.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

§ 2

Zweck des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes soll die Studienreferendare fachlich, methodisch und pädagogisch so weit fördern, daß sie am Ende der Ausbildungszeit zu selbständiger und

erfolgreicher Lehr- und Erzieher Tätigkeit befähigt sind.

(2) Die Studienreferendare sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes verpflichtet.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer die Diplomprüfung für das Handelslehramt bestanden hat und die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt. Die Diplomprüfung darf grundsätzlich nicht länger als drei Jahre zurückliegen; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Bewerber müssen die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit besitzen. Insbesondere müssen sie von Krankheiten, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprachvermögen besitzen.

§ 4

Meldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Meldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Der Meldung sind beizufügen

- ein handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf;
- eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht, daß er die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und gegen ihn kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;
- ein Lichtbild (Brustbild 5×6), aufgeklebt auf besonderem Blatt mit Namensangabe und Datum der Aufnahme;
- das Reifezeugnis in beglaubigter Abschrift;
- das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung für das Handelslehramt in beglaubigter Abschrift;
- der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit;
- die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift;
- ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, in welchem dem Bewerber die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Lehrers bescheinigt wird. Das Zeugnis muß sich hinsichtlich des Zustands der Atmungsorgane auf eine Röntgenaufnahme stützen. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf nicht über ein Vierteljahr zurückliegen.

(2) Die Meldung muß spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet auf Grund der vorschriftsmäßig belegten Meldung (§ 4) über die Zulassung.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst muß versagt werden, wenn die in § 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Sie kann zeitweilig versagt werden, wenn die Seminarschulen bereits überfüllt sind und weitere Studienreferendare nicht mehr ausgebildet werden können.

(3) Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst weist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Benachrichtigung der örtlich zuständigen Regierung den Studienreferendar einer Seminarschule (Stammsschule) (§ 8 Abs. 1) zu.

§ 6

Ernennung und Vereidigung

Die Studienreferendare werden nach der Zuweisung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus von der für die Seminarschule zuständigen Regierung ernannt; sie sind am Tage des Dienstantritts von der Regierung zu vereidigen (Art. 187 BV, Art. 66 BayBG). Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt bei der Regierung; eine Abschrift ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen, je eine weitere Abschrift erhalten die Seminarschule und der Studienreferendar.

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die unterrichtspraktische Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes erfolgt an Seminarschulen und Zweigschulen. Sie gliedert sich in zwei Abschnitte:

a) Der erste Ausbildungsabschnitt dient der Einführung in die verschiedenen Aufgaben des Lehrers an kaufmännischen Schulen. Während dieser Zeit befinden sich die Studienreferendare

6 Monate an einer als Seminarschule bestimmten kaufmännischen Berufsschule (Berufsaufbauschule),

6 Monate an einer als Seminarschule bestimmten Handelsschule oder Wirtschaftsaufbauschule.

b) Der zweite Ausbildungsabschnitt dient der Übung und Erprobung der Studienreferendare in selbständiger Unterrichtstätigkeit. Während dieses Ausbildungsabschnitts können sie auch Zweigschulen zugewiesen werden. Zweigschulen sind in der Regel öffentliche Schulen. Zweigschule kann auch eine staatlich anerkannte oder genehmigte Privatschule oder eine sonstige private Unterrichtseinrichtung sein, die für die Ausbildung der Studienreferendare geeignet ist.

(2) Während des gesamten Vorbereitungsdienstes nehmen die Studienreferendare an den durch den Seminarvorstand durchgeführten Seminarveranstaltungen teil.

§ 8

Seminarvorstand, Seminarlehrer, Betreuungslehrer

(1) Die Seminarschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus — bei nichtstaatlichen Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger — bestimmt.

(2) An den Seminarschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus — bei nichtstaatlichen Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger — bewährte und erfahrene Lehrer als Seminarlehrer bestellt.

(3) An den Zweigschulen werden die Studienreferendare einem vom Staatsministerium — bei nichtstaatlichen Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger — bestellten Betreuungslehrer zugewiesen.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernennt Seminarvorstände.

(5) Seminarvorstand, Seminarlehrer und Betreuungslehrer sind Vorgesetzte der Studienreferendare; solange Studienreferendare einer anderen Schule als der Stammschule zugeteilt sind, ist auch der Direktor dieser Schule Vorgesetzter.

§ 9

Aufgaben des Seminarlehrers

(1) Die Seminarlehrer führen die Studienreferendare in die Schulpraxis ein und leiten sie in ihren Fächern methodisch und praktisch an.

(2) Im einzelnen haben die Seminarlehrer folgende Aufgaben:

- a) Sie führen die Studienreferendare nach den in § 11 gegebenen Richtlinien in die Methodik ihrer Fächer ein;
 - b) sie stellen die Beschäftigungspläne der Studienreferendare auf und überwachen ihre Lehrversuche und ihren selbständigen Unterricht;
 - c) sie beraten die Studienreferendare bei der Wahl der Themen für die schriftliche Hausarbeit;
 - d) sie veranstalten und leiten die für die Studienreferendare vorgeschriebenen Seminarsitzungen;
 - e) sie leiten die Studienreferendare zur Schülerbeobachtung und Schülerbeurteilung an;
 - f) sie regeln im Einvernehmen mit dem Direktor der Schule die Teilnahme der Studienreferendare an Lehrerkonferenzen und sonstigen Veranstaltungen der Schule;
 - g) sie beraten und unterstützen die Studienreferendare in ihren Bemühungen bei der Information und Weiterbildung in der Wirtschaftspraxis.
- (3) Der Seminarlehrer beurteilt die Leistungen der Studienreferendare und leitet die Zeugnisse dem Seminarvorstand zu.

§ 10

Aufgaben des Seminarvorstands

(1) Der Seminarvorstand ist in dem ihm vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugeordneten Bereich für die Gesamtausbildung der Studienreferendare verantwortlich.

(2) Er berät und fördert die Studienreferendare in ihrer Ausbildung und überzeugt sich durch Unterrichtsbesuche vom Stand ihrer Leistungen.

(3) Er überwacht die Arbeitspläne der Seminarlehrer, nimmt ihre Berichte über den Fortgang der Seminararbeit entgegen und ruft die Seminarlehrer zu gemeinsamen Beratungen über Fragen der Ausbildung zusammen. Er leitet die im ersten Ausbildungsjahr monatlich an zwei Tagen, im zweiten Ausbildungsjahr monatlich an einem Tag stattfindenden Arbeitsgemeinschaften der Studienreferendare.

§ 11

Ausbildung in der Schulpraxis; Lehrversuche und Lehrproben

Bei der Ausbildung in der Schulpraxis wird im allgemeinen nach folgenden Richtlinien verfahren:

(1) Die Studienreferendare hören zunächst dem Unterricht zu (Hörstunden), um einen ersten Eindruck von den Schülern und der Arbeit an der Schule zu gewinnen. Die Hörstunden sollen sich auf die Prüfungsfächer der Studienreferendare beschränken. Im späteren Verlauf der Ausbildung sind auch Hörstunden in anderen Fächern anzusetzen.

(2) Die Studienreferendare machen eigene Unterrichtsversuche, um Sicherheit im Auftreten vor einer Schulklasse zu gewinnen. Im weiteren Verlauf der Ausbildung können sie mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen. Ungefähr nach dem dritten Ausbildungsmonat kann geeigneten Studienreferendaren zusammenhängender Unterricht in einer Klasse der Seminarschule in einem oder mehreren Lehrfächern bis zum Höchstmaß von sechs Wochenstunden übertragen werden. Die schriftlichen Vorbereitungen des eigenen Unterrichts sind dem Seminarlehrer vorzulegen.

(3) Die Studienreferendare unterrichten bei den Unterrichtsversuchen in Anwesenheit des Seminarlehrers. Die übrigen Studienreferendare wohnen dem Unterricht als Hörer bei. Im weiteren Verlauf der Ausbildung sollen die Studienreferendare ohne Aufsicht unterrichten, damit sie zu ihren Schülern ein persönliches Verhältnis herstellen und sich in der Handhabung der Erziehungsmittel bewähren

können. Die Seminarlehrer überzeugen sich, ob der selbständig in einer Klasse tätige Studienreferendar seiner Aufgabe als Lehrer und Erzieher gewachsen ist.

(4) Über die Beobachtungen beim Zuhören sind Niederschriften anzufertigen. Der Verlauf und die Ergebnisse des beobachteten und des eigenen Unterrichts werden in den Seminarsitzungen fortlaufend besprochen. Die Besprechungen sollen sich nicht in Einzelheiten verlieren; sie müssen auf Anregung und Verbesserung abzielen.

(5) Sobald die Studienreferendare durch mehrere Lehrversuche eigene Unterrichtserfahrungen gewonnen haben, sind für sie Lehrproben anzusetzen. In diesen sollen sie über den Stand ihres Könnens Rechenschaft ablegen und sich vor dem Seminarlehrer in ihrer Haltung als Lehrer und Erzieher bewähren. Bei den Lehrproben sind die Studienreferendare anwesend. Dem Seminarvorstand ist die Teilnahme freigestellt.

(6) Zeitpunkt, Fach und Klasse für die Lehrproben bestimmt der Seminarlehrer, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Lehrer des betreffenden Unterrichtsfaches. Der Stoff der Lehrproben wird den Studienreferendaren einige Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Sobald die Studienreferendare in einer Klasse selbständig Unterricht erteilt haben, können sie den Stoff ihrer Lehrproben mit Zustimmung des Seminarlehrers selbst auswählen.

(7) Die Lehrproben sind nach Anlage und Durchführung zu besprechen und zu beurteilen. Das Ergebnis der Lehrproben wird vom Seminarlehrer, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Lehrern des betreffenden Unterrichtsfaches, in Noten festgehalten und bildet eine der Grundlagen für die Bewertung der Leistungen der Studienreferendare in der Ausbildungszeit.

(8) Die Studienreferendare haben die schriftlichen Arbeiten der Schüler nach Weisung des Seminarlehrers durchzusehen. Sie üben sich ferner in steter Fühlungnahme mit dem verantwortlichen Lehrer in der Zusammenstellung, Abhaltung und Beurteilung von Schulaufgaben.

(9) Die Studienreferendare sind zur Wahrnehmung aller Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der Fächer, die sie unterrichten, anzuhalten. Durch Besichtigungen von Museen, Ausstellungen, industriellen und technischen Anlagen sollen den Studienreferendaren die engen Beziehungen von Wirtschaft, Schule und Leben schon während der Ausbildung zum Bewußtsein gebracht werden.

(10) Die Studienreferendare sind mit der didaktischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Betriebsbesichtigungen vertraut zu machen.

(11) Im Lauf der Seminarzeit sind die Studienreferendare in der Anwendung von Unterrichtsfilm, Lichtbild, Tonträger, Schulfunk und Schulfernsehen zu unterweisen.

§ 12

Hörstunden

(1) Die Unterrichtsversuche der Studienreferendare sind während der ganzen Ausbildungszeit durch Hörstunden zu ergänzen.

(2) Hörstunden sollen auch in anderen Fächern angesetzt werden, und zwar auf allen Klassenstufen der kaufmännischen Schulen (§ 1 Abs. 1). Die Studienreferendare sollen dabei auch die Unterrichtsmethoden anderer Lehrer kennenlernen.

(3) Um die methodischen Erfahrungen der Studienreferendare zu erweitern und ihnen einen Überblick über das gesamte Schulwesen zu vermitteln,

soll ihnen auch Gelegenheit gegeben werden, Unterricht an fremden Schulen und an Schulen anderer Gattungen zu hören. Diese erweiterte Ausbildung ist auch an den Zweigschulen weiter zu pflegen.

§ 13

Einführung in die Erziehungsaufgabe

(1) Bei der unterrichtlichen Anleitung und Beratung sollen auch die erzieherischen Möglichkeiten des Unterrichts und die sich daraus ergebenden Aufgaben beachtet werden. Unter Anwendung der Ergebnisse der Psychologie und Jugendkunde sind alle pädagogischen Möglichkeiten zur Förderung des einzelnen Schülers und der Klassen- und Schulgemeinschaft wahrzunehmen.

(2) Die Studienreferendare üben nach entsprechender Belehrung in Fühlungnahme mit dem Seminarlehrer und Klablehrer im Rahmen ihrer Ausbildung die Befugnisse der ordentlichen Lehrkräfte aus.

(3) Im Lauf der Ausbildung sind die Studienreferendare auch in die Geschäfte des Klableiters einzuführen.

(4) Die Studienreferendare sollen während des Vorbereitungsdienstes auch die sonstigen Erziehungseinrichtungen der Schule kennenlernen; ihre Mitwirkung im Schullandheim, auf dem Sportplatz, bei Wandertagen und Lehrwanderungen wird ihr Verständnis für die Jugendlichen und ihr erzieherisches Verantwortungsgefühl fördern. An den Schulfeiern ihrer Schule haben sie teilzunehmen.

§ 14

Seminarsitzungen

(1) Zur Klärung und Ergänzung der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen im Unterricht finden für die Studienreferendare unter dem Vorsitz des Seminarlehrers wöchentlich Seminarsitzungen von ein- bis zweistündiger Dauer statt, zu denen nach Bedarf auch andere Lehrer beigezogen werden können.

(2) In den Sitzungen soll das Wechselgespräch vorherrschen, wobei die Studienreferendare von ihren Erfahrungen und Beobachtungen ausgehend unter Führung des Seminarlehrers sich neue Erkenntnisse erarbeiten. Auf ein zusammenhängendes, freies und gepflegtes Sprechen ist dabei besonderer Wert zu legen. Der Vortrag des Seminarlehrers und Referate der Studienreferendare über einschlägige Fragen ergänzen das Wechselgespräch.

(3) In engem Zusammenhang mit den von den Studienreferendaren in Lehrproben, Hörstunden und im selbständigen Unterricht gesammelten Erfahrungen ist die Methodik des Unterrichts der einzelnen Fächer zu besprechen und durch Beispiele zu erläutern.

(4) Die Studienreferendare sind dabei auch mit dem wichtigsten Schrifttum über die Methodik der einzelnen Fächer und mit den führenden Zeitschriften bekanntzumachen.

(5) Die Studienreferendare sind auf die Notwendigkeit einer sinnvollen Stoffbeschränkung hinzuweisen und laufend durch praktische Beispiele mit verschiedenen Möglichkeiten vertraut zu machen.

(6) Über den Verlauf der Sitzungen haben die Studienreferendare abwechselnd Niederschriften anzufertigen, die vom Seminarlehrer geprüft und durch Unterschrift gebilligt werden. Die Niederschriften sollen bekunden, daß der Studienreferendar imstande ist, aus den von mehreren Personen und nach verschiedenen Blickpunkten geäußerten Gedanken das Wesentliche festzuhalten und in sprachlich angemessener Form darzustellen.

§ 15

Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Seminarvorstand führt im ersten Ausbildungsjahr monatlich an zwei Tagen, im zweiten Ausbildungsjahr monatlich an einem Tag Arbeitsgemeinschaften zur Einführung der Studienreferendare in die Unterrichts- und Erziehungslehre in Theorie und Praxis durch. An diesen Sitzungen nehmen sämtliche Studienreferendare für das Lehramt an kaufmännischen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Seminarvorstands teil. Der Seminarvorstand kann zu diesen Sitzungen auch Seminarlehrer oder sonstige Persönlichkeiten heranziehen, wenn deren Anwesenheit für die Erörterung einer Frage bedeutungsvoll ist.

(2) Eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, den Studienreferendaren den Sinn des Unterrichts und Erziehens im Blick auf das Bildungsziel klarzumachen und in ihnen das Gefühl für die erzieherische Verantwortung zu wecken und zu festigen.

(3) Die im folgenden genannten Arbeitsgebiete stellen ohne Rangfolge den Stoff für Arbeitspläne dar, die der Seminarvorstand in gemeinsamer Beratung mit Seminarlehrern für den Vorbereitungsdienst aufstellt:

- a) Jugendpsychologie und ihre Anwendung in der Schulpraxis,
- b) Pädagogik der berufsbildenden Schulen und der Erwachsenenbildung,
- c) Bildungsaufgabe der berufsbildenden Schulen einschließlich Mädchenbildung,
- d) Didaktik der kaufmännischen Schulen,
- e) Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer,
- f) Schulkunde unter besonderer Berücksichtigung des berufsbildenden Schulwesens,
- g) rechtliche Bestimmungen für Berufsschulen und Berufsaufbauschulen, Handelsschulen und Höhere Wirtschaftsfachschulen,
- h) Laufbahn und Beamtenrecht,
- i) Verwaltungsarbeiten eines Klablehrers und eines Schulleiters.

(4) Die Studienreferendare haben sich auf die Arbeitsgemeinschaften gründlich vorzubereiten und Referate über vom Seminarvorstand bestimmte Themen zu halten.

§ 16

Ausbildung und Verwendung an Zweigschulen

(1) Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 7) dient vorzugsweise dazu, daß Studienreferendare andere Schulen kennenlernen und dort besonders durch Erteilung von selbständigem Unterricht ihre erzieherischen und methodischen Erfahrungen erweitern. Das geschieht an Zweigschulen. Während die Seminarschule die Aufgabe hat, eine systematische Ausbildung der Studienreferendare durchzuführen, soll die Zweigschule ihnen die Möglichkeit bieten, ihre pädagogischen Fähigkeiten in äußerer Selbständigkeit zu entfalten. Der Ausbildungscharakter ihrer Tätigkeit soll gegenüber den Schülern der Zweigschule nicht in dem Maße in Erscheinung treten, wie dies im ersten Ausbildungsjahr an der Seminarschule der Fall ist.

(2) Die Studienreferendare können im zweiten Ausbildungsjahr auch an der Seminarschule in gleicher Weise verwendet werden wie an Zweigschulen.

(3) Die Studienreferendare dürfen nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung unterrichten.

§ 17

Auswahl der Zweigschulen und Heime

(1) Zu Zweigschulen werden im Benehmen mit dem Schulträger solche Schulen und private Unterrichtseinrichtungen bestimmt, die für die Weiterbildung der Studienreferendare geeignet sind. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag der zuständigen Regierung und nach Anhören des Seminarvorstandes.

(2) Die für die Ausbildung in Betracht kommenden Schülerheime werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt.

§ 18

Tätigkeit in Schülerheimen

(1) Im Rahmen des zweiten Ausbildungsabschnitts können die Studienreferendare zwei Monate des Vorbereitungsdienstes in einem Schülerheim ableisten. In den Heimen können die Studienreferendare wichtige pädagogische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln.

(2) Die Studienreferendare wohnen nach Möglichkeit während dieser Zeit im Heim und machen das Heimleben während des ganzen Tages mit. Sie sollen insbesondere Gelegenheit haben, die Unterrichtsvorbereitung der Schüler zu überwachen, die Freizeit mitzugestalten, am Sport teilzunehmen und Heimfeiern mitvorzubereiten.

(3) Die Studienreferendare sollen neben ihrer Heimtätigkeit noch bis zu sechs Wochenstunden Unterricht an einer berufsbildenden Schule am gleichen Ort erteilen.

§ 19

Verwendung von Studienreferendaren zur Unterrichtsaushilfe

(1) Nach Eignung und Bedarf können Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt zu Unterrichtsaushilfen verwendet werden, soweit dies mit der Ausbildung vereinbar ist (vgl. § 7 Abs. 1 Buchst. b).

(2) Es ist anzustreben, daß Studienreferendare nicht mehr als 15 Wochenstunden Aushilfsunterricht erteilen. Das Höchstmaß von 20 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung nicht überschritten werden.

(3) Reicht im Einzelfall die Unterrichtsleistung von 15 Wochenstunden nicht aus, so kann dem Studienreferendar ein Beschäftigungsauftrag erteilt werden. In diesem Fall ist der Studienreferendar mit 16 bis 20 Wochenstunden einzusetzen.

(4) Studienreferendare ohne Beschäftigungsauftrag dürfen in keinem Fall mit mehr als 15 Wochenstunden eingesetzt werden.

(5) Studienreferendare dürfen auch an den Zweigschulen nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden; sie sollen aber hier in allen ihren Unterrichtsfächern eingesetzt werden.

§ 20

Aufgaben des Betreuungslehrers

(1) Zur persönlichen Betreuung steht den Studienreferendaren an den Zweigschulen der Betreuungslehrer beratend und helfend zur Seite. Er entlastet den Direktor in der Erfüllung seiner Amtspflicht.

(2) Der Betreuungslehrer hilft den Studienreferendaren, sich in das Lehrerkollegium der Zweigschule einzuleben, er macht sie mit den Einrichtungen der Anstalt (Sammlungen, Büchereien usw.) vertraut, führt sie in die Verwaltungsaufgaben der Schule ein und bietet ihnen Gelegenheit, an allen

Veranstaltungen (Sitzungen, Schulfeste, Sportfeste, Elternabende, gesellschaftlichen Veranstaltungen des Lehrerkollegiums) teilzunehmen. Er berät sie bei der Durchführung von Wandertagen und Betriebsbesichtigungen, zieht sie nach Möglichkeit zu Klafleitergeschäften heran und überwacht Vorbereitung, Abhaltung und Benotung der Schulaufgaben.

(3) Der Betreuungslehrer überzeugt sich davon, ob die Studienreferendare mit gutem Erfolg unterrichten und im Umgang mit der Jugend den richtigen Ton finden. Im allgemeinen wird es genügen, wenn der Betreuungslehrer in gewissen Zeitabständen den Unterricht eines Studienreferendars besucht. Dabei ist es genauso wichtig, dem Studienreferendar durch Anerkennung Mut zu machen, wie es notwendig ist, Unterrichtsmängel aufzuzeigen. Gerade die selbständige Stellung des Studienreferendars soll gewahrt bleiben, damit er die Hemmungen des Lernenden verliert und seine Autorität vor den Schülern volles Gewicht erhält.

(4) Der Betreuungslehrer gibt den Studienreferendaren die Möglichkeit, andere Unterrichtsstunden an der Zweigschule und, wenn möglich, auch an fremden Schulen zu besuchen, damit verschiedene Unterrichtsmethoden sichtbar werden. Es ist aber darauf zu achten, daß sich die Studienreferendaren an der Seminarschule erarbeiteten methodischen Grundsätzen auch weiterhin verpflichtet fühlen. Ergeben sich wesentliche Differenzen, so sollen die Betreuungslehrer mit den Seminarlehrern der Seminarschule Verbindung aufnehmen, damit die Gesamtausbildung nicht gefährdet wird. Gute Zusammenarbeit von Seminar- und Zweigschule und gegenseitiges Verständnis sind Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluß des Vorbereitungsdienstes.

(5) Bei Unterrichtsaushilfe nach § 19 gelten die aufgeführten Grundsätze für Betreuungslehrer nur, soweit es die Verhältnisse zulassen. In der Ausübung ihrer Beschäftigungsaufträge sind die Studienreferendare den übrigen Lehrkräften gleichzusetzen. Betreuung und Einführung in die verschiedenen Unterrichtsgebiete kann sich der Direktor vorbehalten.

(6) Direktor und Betreuungslehrer achten darauf, daß die Studienreferendare im allgemeinen nicht zu gelegentlich anfallenden Vertretungstunden herangezogen werden.

§ 21

Beurteilung der Studienreferendare

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Seminarlehrer im Benehmen mit dem Betreuungslehrer über jeden Studienreferendar ein Zeugnis (§ 54 LbV), in dem folgende Merkmale unter Verwendung der Notenstufen des § 25 APO bewertet werden:

- a) fachliche Kenntnisse
- b) Dienstfeier
- c) Unterrichtsgestaltung
- d) pädagogische Bewährung.

Soweit besondere Eignung und Bewährung im Vorbereitungsdienst festgestellt wurden, ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Seminarlehrer übermitteln ihre Zeugnisse dem Seminarvorstand, der mit Abdruck an die örtlich zuständige Regierung ein abschließendes Gesamtzeugnis dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegt.

§ 22

Seminarbericht

Über den Verlauf der pädagogischen Ausbildung des zweijährigen Vorbereitungsdienstes erstatten

die Seminarvorstände dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen schriftlichen Bericht. Soweit erforderlich, sind darin Verbesserungsvorschläge und Anregungen aufzunehmen. Der Bericht ist jeweils zwei Monate nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vorzulegen.

§ 23 Aufsicht

Die Obergaufsicht über den Vorbereitungsdienst führt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 24 Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus setzt von Jahr zu Jahr die Termine für den Beginn des Vorbereitungsdienstes fest und trifft im Rahmen dieser Verordnung die für die Ausbildung an den einzelnen Schulen und in den Arbeitsgemeinschaften notwendigen Anordnungen.

§ 25 Ende des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden außer im Fall der Entlassung (Art. 43 Abs. 1 BayBG) mit Aushändigung des Zeugnisses über die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen.

(2) Für Studienreferendare, die die Anstellungsprüfung ohne Erfolg abgelegt haben, endet der Vorbereitungsdienst mit Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Studienreferendare, die die Anstellungsprüfung ohne Erfolg abgelegt haben, können auf Antrag durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen werden.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Für die im bisherigen Vorbereitungsdienst befindlichen Bewerber für das Lehramt an kaufmännischen Schulen gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum 28. Februar 1970.

§ 27 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 8. März 1962 (GVBl. S. 49), die Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 4. August 1956 (BayBSVK S. 2021), die Bekanntmachung über die praktisch-pädagogische Ausbildung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 4. August 1956 (BayBSVK S. 2022) treten — unbeschadet des § 26 — mit demselben Tag außer Kraft.

München, den 25. August 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 36 vom 8. September 1967 bekanntgemacht.

Verordnung

über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen, an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (VVBSch)

Vom 25. August 1967

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und der §§ 17 Abs. 3 und 23 Abs. 3 der Laufbahnverordnung (LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251 ber. S. 290) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung des Studienreferendars
- § 2 Zweck des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Meldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Ernennung und Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Seminarvorstand, Seminarlehrer, Betreuungslehrer
- § 9 Aufgaben des Seminarlehrers
- § 10 Aufgaben des Seminarvorstands
- § 11 Ausbildung in der Schulpraxis; Lehrversuche und Lehrproben
- § 12 Hörstunden
- § 13 Einführung in die Erziehungsaufgabe
- § 14 Seminarsitzungen
- § 15 Arbeitsgemeinschaften
- § 16 Ausbildung und Verwendung an den Zweigschulen
- § 17 Auswahl der Zweigschulen und Heime
- § 18 Tätigkeit in Schülerheimen
- § 19 Verwendung von Studienreferendaren zur Unterrichtsaushilfe
- § 20 Aufgaben des Betreuungslehrers
- § 21 Beurteilung der Studienreferendare
- § 22 Seminarbericht
- § 23 Aufsicht
- § 24 Ausführungsbestimmungen
- § 25 Ende des Vorbereitungsdienstes
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung des Studienreferendars

(1) Die Befähigung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen oder an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen wird erworben durch

- a) ein durch die Erste Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen abgeschlossenes berufspädagogisches Studium an einer deutschen Hochschule,
- b) die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von 2 Jahren,
- c) die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen oder an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf. Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Studienreferendar.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

§ 2

Zweck des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes soll die Studienreferendare fachlich, methodisch und pädagogisch soweit fördern, daß sie am Ende der Ausbildungszeit zu selbständiger und erfolgreicher Lehr- und Erziehtätigkeit befähigt sind.

(2) Die Studienreferendare sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes verpflichtet.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer die Erste Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen bestanden hat und die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt. Die Erste Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen darf grundsätzlich nicht länger als drei Jahre zurückliegen; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Bewerber müssen die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit besitzen. Insbesondere müssen sie von Krankheiten, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprachvermögen besitzen.

§ 4

Meldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Meldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Der Meldung sind beizufügen

- a) ein handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf;
- b) eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht, daß er die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und gegen ihn kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;
- c) ein Lichtbild (Brustbild 5×6), aufgeklebt auf besonderem Blatt mit Namensangabe und Datum der Aufnahme;
- d) das Reifezeugnis in beglaubigter Abschrift;
- e) das Zeugnis über die bestandene Erste Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen in beglaubigter Abschrift;
- f) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit;
- g) die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in amtlich beglaubigter Abschrift;
- h) ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes, in welchem dem Bewerber die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Lehrers bescheinigt wird. Das Zeugnis muß sich hinsichtlich des Zustands der Atmungsorgane auf eine Röntgenaufnahme stützen. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf nicht über ein Vierteljahr zurückliegen.

(2) Die Meldung muß spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet auf Grund der vorschriftsmäßig belegten Meldung (§ 4) über die Zulassung.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst muß versagt werden, wenn die in § 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Sie kann zeitweilig versagt werden, wenn die Seminarschulen bereits überfüllt sind und weitere Studienreferendare nicht mehr ausgebildet werden können.

(3) Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst weist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Benachrichtigung der örtlich zuständigen Regierung den Studienreferendar einer Seminarschule (Stammschule) (§ 8 Abs. 1) zu.

§ 6

Ernennung und Vereidigung

Die Studienreferendare werden nach der Zuweisung durch das Staatsministerium für Unterricht

und Kultus von der für die Seminarschule zuständigen Regierung ernannt; sie sind am Tage des Dienstantritts von der Regierung zu vereidigen (Art. 187 BV, Art. 66 BayBG). Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt bei der Regierung; eine Abschrift ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen, je eine weitere Abschrift erhalten die Seminarschule und der Studienreferendar.

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die unterrichtspraktische Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes erfolgt an Seminarschulen und Zweigschulen. Sie gliedert sich in zwei Abschnitte:

- a) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert in der Regel 12 Monate; er dient der Einführung in die Aufgaben des Lehrers an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen. Während dieser Zeit befinden sich die Studienreferendare an einer als Seminarschule bestimmten Berufsschule oder Berufsaufbauschule.
- b) Der zweite Ausbildungsabschnitt dient der Übung und Erprobung der Studienreferendare in selbständiger Unterrichtstätigkeit. Während dieses Ausbildungsabschnittes können sie auch Zweigschulen zugewiesen werden. Zweigschulen sind in der Regel öffentliche Schulen. Zweigschule kann auch eine staatlich anerkannte oder genehmigte Schule oder eine sonstige private Unterrichtseinrichtung sein, die für die Ausbildung der Studienreferendare geeignet ist.

(2) Während des gesamten Vorbereitungsdienstes nehmen die Studienreferendare an den durch den Seminarvorstand durchgeführten Seminarveranstaltungen teil.

§ 8

Seminarvorstand, Seminarlehrer, Betreuungslehrer

(1) Die Seminarschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus — bei nichtstaatlichen Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger — bestimmt.

(2) An den Seminarschulen werden vom Staatsministerium — bei nichtstaatlichen Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger — bewährte und erfahrene Lehrer als Seminarlehrer bestellt.

(3) An den Zweigschulen werden die Studienreferendare einem vom Staatsministerium — bei nichtstaatlichen Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger — bestellten Betreuungslehrer zugewiesen.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernennt Seminarvorstände.

(5) Seminarvorstand, Seminarlehrer und Betreuungslehrer sind Vorgesetzte der Studienreferendare; solange Studienreferendare einer anderen Schule als der Seminarschule zugeteilt sind, ist auch der Direktor dieser Schule Vorgesetzter.

§ 9

Aufgaben des Seminarlehrers

(1) Die Seminarlehrer führen die Studienreferendare in die Schulpraxis ein und leiten sie in ihren Fächern methodisch und praktisch an.

(2) Im einzelnen haben die Seminarlehrer folgende Aufgaben:

- a) Sie führen die Studienreferendare nach den in § 11 gegebenen Richtlinien in die Methodik ihrer Fächer ein,
- b) sie stellen die Beschäftigungspläne der Studienreferendare auf und überwachen ihre Lehrversuche und ihren selbständigen Unterricht,
- c) sie beraten die Studienreferendare bei der Wahl der Themen für die schriftliche Hausarbeit,

- d) sie veranstalten und leiten die für die Studienreferendare vorgeschriebenen Seminarsitzungen (§ 14),
- e) sie leiten die Studienreferendare zu Schülerbeobachtung und Schülerbeurteilung an,
- f) sie regeln im Einvernehmen mit dem Direktor der Schule die Teilnahme der Studienreferendare an Lehrerkonferenzen und sonstigen Veranstaltungen der Schule.
- (3) Der Seminarlehrer beurteilt die Leistungen der Studienreferendare und leitet die Zeugnisse dem Seminarvorstand zu.

§ 10

Aufgaben des Seminarvorstands

- (1) Der Seminarvorstand ist in dem ihm vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugeordneten Bereich für die Gesamtbildung der Studienreferendare verantwortlich.
- (2) Er berät und fördert die Studienreferendare in ihrer Ausbildung und überzeugt sich durch Unterrichtsbesuche vom Stand ihrer Leistungen.
- (3) Er überwacht die Arbeitspläne der Seminarlehrer, nimmt ihre Berichte über den Fortgang der Seminararbeit entgegen und ruft die Seminarlehrer zu gemeinsamen Beratungen über Fragen der Ausbildung zusammen. Er leitet die im ersten Ausbildungsjahr monatlich an zwei Tagen, im zweiten Ausbildungsjahr monatlich an einem Tag stattfindenden Arbeitsgemeinschaften der Studienreferendare.

§ 11

Ausbildung in der Schulpraxis; Lehrversuche und Lehrproben

Bei der Ausbildung in der Schulpraxis wird im allgemeinen nach folgenden Richtlinien verfahren:

- (1) Die Studienreferendare hören zunächst dem Unterricht zu (Hörstunden), um einen ersten Eindruck von den Schülern und der Arbeit an der Schule zu gewinnen. Die Hörstunden sollen sich auf die Prüfungsfächer der Studienreferendare beschränken. Im späteren Verlauf der Ausbildung sind auch Hörstunden in anderen Fächern anzusetzen.
- (2) Die Studienreferendare machen eigene Unterrichtsversuche, um Sicherheit im Auftreten vor einer Schulklasse zu gewinnen. Im weiteren Verlauf der Ausbildung können sie mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen. Ungefähr nach dem dritten Ausbildungsmonat kann geeigneten Studienreferendaren zusammenhängender Unterricht in einer Klasse der Seminarschule in einem oder mehreren Lehrfächern ihrer Fachrichtung bis zum Höchstmaß von sechs Wochenstunden übertragen werden. Die schriftlichen Vorbereitungen des eigenen Unterrichts sind dem Seminarlehrer vorzulegen.
- (3) Die Studienreferendare unterrichten bei den Unterrichtsversuchen in Anwesenheit des Seminarlehrers. Die übrigen Studienreferendare wohnen dem Unterricht als Hörer bei. Im weiteren Verlauf der Ausbildung sollen die Studienreferendare ohne Aufsicht unterrichten, damit sie zu ihren Schülern ein persönliches Verhältnis herstellen und sich in der Handhabung der Erziehungsmittel bewähren können. Die Seminarlehrer überzeugen sich, ob der selbständig in einer Klasse tätige Studienreferendar seiner Aufgabe als Lehrer und Erzieher gewachsen ist.
- (4) Über die Beobachtungen beim Zuhörer sind Niederschriften anzufertigen. Der Verlauf und die Ergebnisse des beobachteten und des eigenen Unterrichts werden in den Seminarsitzungen fortlaufend besprochen. Die Besprechungen sollen sich nicht in

Einzelheiten verlieren; sie müssen auf Anregung und Verbesserung abzielen.

(5) Sobald die Studienreferendare durch mehrere Lehrversuche eigene Unterrichtserfahrungen gewonnen haben, sind für sie Lehrproben anzusetzen. In diesen sollen sie über den Stand ihres Könnens Rechenschaft ablegen und sich vor dem Seminarlehrer in ihrer Haltung als Lehrer und Erzieher bewähren. Bei den Lehrproben sind die Studienreferendare der betreffenden Fachrichtungen anwesend. Dem Seminarvorstand ist die Teilnahme freigestellt.

(6) Zeitpunkt, Fach und Klasse für die Lehrproben bestimmt der Seminarlehrer, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Lehrer des betreffenden Unterrichtsfaches. Der Stoff der Lehrproben wird den Studienreferendaren einige Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Sobald die Studienreferendare in einer Klasse selbständig Unterricht erteilt haben, können sie den Stoff ihrer Lehrproben mit Zustimmung des Seminarlehrers selbst auswählen.

(7) Die Lehrproben sind nach Anlage und Durchführung zu besprechen und zu beurteilen. Das Ergebnis der Lehrproben wird vom Seminarlehrer, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Lehrern des betreffenden Unterrichtsfaches, in Noten festgehalten und bildet eine der Grundlagen für die Bewertung der Leistungen der Studienreferendare in der Ausbildungszeit.

(8) Die Studienreferendare haben die schriftlichen Arbeiten der Schüler nach Weisung des Seminarlehrers durchzusehen. Sie üben sich ferner in steter Fühlungnahme mit dem verantwortlichen Lehrer in der Zusammenstellung, Abhaltung und Beurteilung von Schulaufgaben.

(9) Die Studienreferendare sind zur Wahrnehmung aller Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der Fächer, die sie unterrichten, anzuhalten. Durch Besichtigungen von Museen, Ausstellungen, industriellen und technischen Anlagen sollen den Studienreferendaren die engen Beziehungen von Wirtschaft, Schule und Leben schon während der Ausbildung zum Bewußtsein gebracht werden.

(10) Die Studienreferendare sind mit der didaktischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Betriebsbesichtigungen vertraut zu machen.

(11) Im Lauf der Seminarzeit sind die Studienreferendare in der Anwendung von Unterrichtsfilmen, Lichtbild, Tonträger, Schulfunk und Schulfernsehen zu unterweisen.

§ 12

Hörstunden

(1) Die Unterrichtsversuche der Studienreferendare sind während der ganzen Ausbildungszeit durch Hörstunden zu ergänzen.

(2) Hörstunden sollen in den Fächern der jeweiligen Fachrichtung der Seminarteilnehmer, aber auch in anderen Fächern angesetzt werden, und zwar auf allen Klassenstufen der Berufsschulen und Berufsaufbauschulen. Die Studienreferendare sollen dabei auch die Unterrichtsmethoden anderer Lehrer kennenlernen.

(3) Um die methodischen Erfahrungen der Studienreferendare zu erweitern und ihnen einen Überblick über das gesamte Schulwesen zu vermitteln, soll ihnen auch Gelegenheit gegeben werden, Unterricht an fremden Schulen und an Schulen anderer Gattungen zu hören. Diese erweiterte Ausbildung ist auch an den Zweigschulen weiter zu pflegen.

§ 13

Einführung in die Erziehungsaufgabe

(1) Bei der unterrichtlichen Anleitung und Beratung sollen auch die erzieherischen Möglichkeiten des Unterrichts und die sich daraus ergebenden Aufgaben beachtet werden. Unter Anwendung der Ergeb-

nisse der Psychologie und Jugendkunde sind alle pädagogischen Möglichkeiten zur Förderung des einzelnen Schülers und der Klassen- und Schulgemeinschaft wahrzunehmen.

(2) Die Studienreferendare üben nach entsprechender Belehrung in Fühlungnahme mit dem Seminarlehrer und Klasteiler im Rahmen ihrer Ausbildung die Befugnisse der ordentlichen Lehrkräfte aus.

(3) Im Lauf der Ausbildung sind die Studienreferendare auch in die Geschäfte des Klasteilers einzuführen.

(4) Die Studienreferendare sollen während des Vorbereitungsdienstes auch die sonstigen Erziehungseinrichtungen der Schule kennenlernen; ihre Mitwirkung im Schullandheim, auf dem Sportplatz, bei Wandertagen und Lehrwanderungen wird ihr Verständnis für die Jugendlichen und ihr erzieherisches Verantwortungsgefühl fördern. An den Schulfeiern ihrer Schule haben sie teilzunehmen.

§ 14

Seminarsitzungen

(1) Zur Klärung und Ergänzung der Beobachtungen und Erfahrungen im Unterricht finden für die Studienreferendare unter dem Vorsitz des Seminarlehrers wöchentlich Seminarsitzungen von ein- bis zweistündiger Dauer statt, zu denen nach Bedarf auch andere Lehrer beigezogen werden können.

(2) In den Sitzungen soll das Wechselgespräch vorherrschen, wobei die Studienreferendare von ihren Erfahrungen und Beobachtungen ausgehend, unter Führung des Seminarlehrers sich neue Erkenntnisse erarbeiten. Auf ein zusammenhängendes, freies und gepflegtes Sprechen ist dabei besonderer Wert zu legen. Der Vortrag des Seminarlehrers und Referate der Studienreferendare über einschlägige Fragen ergänzen das Wechselgespräch.

(3) In engem Zusammenhang mit den von den Studienreferendaren in Lehrproben, Hörstunden und im selbständigen Unterricht gesammelten Erfahrungen ist die Methodik des Unterrichts der einzelnen Fächer zu besprechen und durch Beispiele zu erläutern.

(4) Die Studienreferendare sind dabei auch mit dem wichtigsten Schrifttum über die Methodik der einzelnen Fächer und mit den führenden Zeitschriften bekanntzumachen.

(5) Die Studienreferendare sind auf die Notwendigkeit einer sinnvollen Stoffbeschränkung hinzuweisen und laufend durch praktische Beispiele mit verschiedenen Möglichkeiten vertraut zu machen.

(6) Über den Verlauf der Sitzungen haben die Studienreferendare abwechselnd Niederschriften anzufertigen, die vom Seminarlehrer geprüft und durch Unterschrift gebilligt werden. Die Niederschriften sollen bekunden, daß der Studienreferendar imstande ist, aus den von mehreren Personen und nach verschiedenen Blickpunkten geäußerten Gedanken das Wesentliche festzuhalten und in sprachlich angemessener Form darzustellen.

§ 15

Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Seminarvorstand führt im ersten Ausbildungsjahr monatlich an zwei Tagen, im zweiten Ausbildungsjahr monatlich an einem Tag Arbeitsgemeinschaften zur Einführung der Studienreferendare in die Unterrichts- und Erziehungslehre in Theorie und Praxis durch. An diesen Sitzungen nehmen sämtliche Studienreferendare für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen im Zuständigkeitsbereich des Seminarvorstands teil. Der Seminarvorstand kann zu diesen Sitzungen auch Seminarlehrer oder sonstige Persönlichkeiten

heranziehen, wenn deren Anwesenheit für die Erörterung einer Frage bedeutungsvoll ist.

(2) Eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, den Studienreferendaren den Sinn des Unterrichtens und Erziehens im Blick auf das Bildungsziel klarzumachen und in ihnen das Gefühl für die erzieherische Verantwortung zu wecken und zu festigen.

(3) Die im folgenden genannten Arbeitsgebiete stellen ohne Rangfolge den Stoff für Arbeitspläne dar, die der Seminarvorstand in gemeinsamer Beratung mit Seminarlehrern für den Vorbereitungsdienst aufstellt:

- a) Jugendpsychologie und ihre Anwendung in der Schulpraxis,
- b) Pädagogik der berufsbildenden Schulen und der Erwachsenenbildung,
- c) Bildungsaufgabe der berufsbildenden Schulen einschließlich Mädchenbildung,
- d) Didaktik der Berufsschulen und Berufsaufbauschulen,
- e) Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer,
- f) Schulkunde unter besonderer Berücksichtigung des berufsbildenden Schulwesens,
- g) Rechtliche Bestimmungen für Berufsschulen und Berufsaufbauschulen,
- h) Laufbahn und Beamtenrecht,
- i) Verwaltungsarbeiten eines Klasteilers und eines Schulleiters.

(4) Die Studienreferendare haben sich auf die Arbeitsgemeinschaft gründlich vorzubereiten und Referate über vom Seminarvorstand bestimmte Themen zu halten.

§ 16

Ausbildung und Verwendung an den Zweigschulen

(1) Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 7) dient vorzugsweise dazu, daß Studienreferendare andere Schulen kennenlernen und dort besonders durch Erteilung von selbständigem Unterricht ihre erzieherischen und methodischen Erfahrungen erweitern. Das geschieht an Zweigschulen. Während die Seminarschule die Aufgabe hat, eine systematische Ausbildung der Studienreferendare durchzuführen, soll die Zweigschule ihnen die Möglichkeit bieten, ihre pädagogischen Fähigkeiten in äußerer Selbständigkeit zu entfalten. Der Ausbildungscharakter ihrer Tätigkeit soll gegenüber den Schülern der Zweigschule nicht in dem Maße in Erscheinung treten, wie dies im ersten Ausbildungsjahr an der Seminarschule der Fall ist.

(2) Die Studienreferendare können im zweiten Ausbildungsjahr auch an der Seminarschule in gleicher Weise verwendet werden wie an Zweigschulen.

(3) Die Studienreferendare dürfen nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung unterrichten.

§ 17

Auswahl der Zweigschulen und Heime

(1) Zu Zweigschulen werden im Benehmen mit dem Schulträger solche Schulen und private Unterrichtseinrichtungen bestimmt, die für die Weiterbildung der Studienreferendare geeignet sind. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag der zuständigen Regierung und nach Anhören des Seminarvorstands.

(2) Die für die Ausbildung in Betracht kommenden Schülerheime werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar bestimmt.

§ 18

Tätigkeit in Schülerheimen

(1) Im Rahmen des zweiten Ausbildungsabschnittes können die Studienreferendare zwei Monate des Vorbereitungsdienstes in einem Schülerheim ablei-

sten. In den Heimen können die Studienreferendare wichtige pädagogische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln.

(2) Die Studienreferendare wohnen nach Möglichkeit während dieser Zeit im Heim und machen das Heimleben während des ganzen Tages mit. Sie sollen insbesondere Gelegenheit haben, die Unterrichtsvorbereitung der Schüler zu überwachen, die Freizeit mitzugestalten, am Sport teilzunehmen und Heimfeiern mit vorzubereiten.

(3) Die Studienreferendare sollen neben ihrer Heimtätigkeit noch bis zu 6 Wochenstunden Unterricht an einer berufsbildenden Schule am gleichen Ort erteilen.

§ 19

Verwendung von Studienreferendaren zur Unterrichtsaushilfe

(1) Nach Eignung und Bedarf können Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt zu Unterrichtsaushilfen verwendet werden, soweit dies mit der Ausbildung vereinbar ist (vgl. § 7 Abs. 1 Buchst. b).

(2) Es ist anzustreben, daß Studienreferendare nicht mehr als 15 Wochenstunden Aushilfsunterricht erteilen. Das Höchstmaß von 20 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung nicht überschritten werden.

(3) Reicht im Einzelfall die Unterrichtsleistung von 15 Wochenstunden nicht aus, so kann dem Studienreferendar ein Beschäftigungsauftrag erteilt werden. In diesem Fall ist der Studienreferendar mit 16 bis 20 Wochenstunden einzusetzen.

(4) Studienreferendare ohne Beschäftigungsauftrag dürfen in keinem Fall mit mehr als 15 Wochenstunden eingesetzt werden.

(5) Studienreferendare dürfen auch an den Zweigschulen nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden; sie sollen aber hier in allen ihren Unterrichtsfächern eingesetzt werden.

§ 20

Aufgaben des Betreuungslehrers

(1) Zur persönlichen Betreuung steht den Studienreferendaren an den Zweigschulen der Betreuungslehrer beratend und helfend zur Seite. Er entlastet den Direktor in der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht.

(2) Der Betreuungslehrer hilft den Studienreferendaren, sich in das Lehrerkollegium der Zweigschule einzuleben, er macht sie mit den Einrichtungen der Anstalt (Sammlungen, Büchereien usw.) vertraut, führt sie in die Verwaltungsaufgaben der Schule ein und bietet ihnen Gelegenheit, an allen Veranstaltungen (Sitzungen, Schulfeiern, Sportfesten, Elternabenden, gesellschaftlichen Veranstaltungen des Lehrerkollegiums) teilzunehmen. Er berät sie bei der Durchführung von Wandertagen und Betriebsbesichtigungen, zieht sie nach Möglichkeit zu Klaßleitergeschäften heran und überwacht Vorbereitung, Abhaltung und Benotung der Schulaufgaben.

(3) Der Betreuungslehrer überzeugt sich davon, ob die Studienreferendare mit gutem Erfolg unterrichten und im Umgang mit der Jugend den richtigen Ton finden. Im allgemeinen wird es genügen, wenn der Betreuungslehrer in gewissen Zeitabständen den Unterricht eines Studienreferendars besucht. Dabei ist es genauso wichtig, dem Studienreferendar durch Anerkennung Mut zu machen, wie es notwendig ist, Unterrichtsmängel aufzuzeigen. Gerade die selbständige Stellung des Studienreferendars soll gewahrt bleiben, damit er die Hemmungen des Lernenden verliert und seine Autorität vor den Schülern volles Gewicht erhält.

(4) Der Betreuungslehrer gibt den Studienreferendaren die Möglichkeit, andere Unterrichtsstunden an der Zweigschule und, wenn möglich, auch an fremden Schulen zu besuchen, damit verschiedene Unterrichtsmethoden sichtbar werden. Es ist aber darauf zu achten, daß sich die Studienreferendare an der Seminarschule erarbeiteten methodischen Grundsätzen auch weiterhin verpflichtet fühlen. Ergeben sich Unstimmigkeiten, so sollen die Betreuungslehrer mit den Seminarlehrern der Seminarschule Verbindung aufnehmen, damit die Gesamtbildung nicht gefährdet wird. Gute Zusammenarbeit von Seminar- und Zweigschule und gegenseitiges Verständnis sind Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluß des Vorbereitungsdienstes.

(5) Bei Unterrichtsaushilfe nach § 19 gelten die aufgeführten Grundsätze für Betreuungslehrer nur, soweit es die Verhältnisse zulassen. In der Ausübung ihrer Beschäftigungsaufträge sind die Studienreferendare den übrigen Lehrkräften gleichzusetzen. Betreuung und Einführung in die verschiedenen Unterrichtsgebiete kann sich der Direktor vorbehalten.

(6) Direktor und Betreuungslehrer achten darauf, daß die Studienreferendare im allgemeinen nicht zu gelegentlich anfallenden Vertretungsstunden herangezogen werden.

§ 21

Beurteilung der Studienreferendare

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Seminarlehrer im Benehmen mit dem Betreuungslehrer über jeden Studienreferendar ein Zeugnis (§ 54 LbV), in dem folgende Merkmale unter Verwendung der Notenstufen des § 25 APO bewertet werden:

- a) fachliche Kenntnisse
- b) Dienstester
- c) Unterrichtsgestaltung
- d) pädagogische Bewährung

Soweit besondere Eignung und Bewährung im Vorbereitungsdienst festgestellt wurden, ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Seminarlehrer übermitteln ihre Zeugnisse dem Seminarvorstand, der mit Abdruck an die örtlich zuständige Regierung ein abschließendes Gesamtzeugnis dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegt.

§ 22

Seminarbericht

Über den Verlauf der pädagogischen Ausbildung des zweijährigen Vorbereitungsdienstes erstatten die Seminarvorstände dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen schriftlichen Bericht. Soweit erforderlich, sind die Verbesserungsvorschläge und Anregungen aufzunehmen. Der Bericht ist jeweils zwei Monate nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vorzulegen.

§ 23

Aufsicht

Die Obergaufsicht über den Vorbereitungsdienst führt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 24

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus setzt von Jahr zu Jahr die Termine für den Beginn des Vorbereitungsdienstes fest und trifft im Rahmen dieser Verordnung die für die Ausbildung an den einzelnen Schulen und in den Arbeitsgemeinschaften notwendigen Anordnungen.

§ 25

Ende des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenver-

hältnis auf Widerruf enden außer im Fall der Entlassung (Art. 43 Abs. 1 BayBG) mit Aushändigung des Zeugnisses über die Anstellungsprüfung (Zweite Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen, an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbau-schulen.

(2) Für Studienreferendare, die die Anstellungsprüfung ohne Erfolg abgelegt haben, endet der Vorbereitungsdienst mit Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Studienreferendare, die die Anstellungsprüfung ohne Erfolg abgelegt haben, können auf Antrag durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Für die im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen, an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbau-schulen gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum 28. Februar 1970.

(2) Die ab 1. September 1967 in den Vorbereitungsdienst eingestellten Bewerber führen, solange eine Laufbahn des höheren Dienstes noch nicht eingerichtet ist, die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter (BSch)“.

§ 27

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen vom 8. März 1962 (GVBl. S. 49), die Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen vom 4. August 1956 (BayBSVK S. 2018), die Bekanntmachung über die praktisch-pädagogische Ausbildung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen vom 4. August 1956 (BayBSVK S. 2019) treten — unbeschadet der Vorschrift des § 26 — mit demselben Tag außer Kraft.

München, den 25. August 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern Dr. M e r k, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 36 vom 8. September 1967 bekanntgemacht.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Er- richtung eines Staatsinstituts für die Aus- bildung von Fachlehrern in München

Vom 1. September 1967

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München vom 1. September 1964 (GVBl. S. 178), geändert durch die Verordnungen vom 4. Juni 1965 (GVBl. S. 100) und vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsinstitut gliedert sich in fünf Abteilungen.“

2. § 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Abteilungen I in Augsburg und V in Bamberg die pädagogische Ausbildung der Fachlehrer für Leibeserziehung, Musik, Werken, Zeichnen und Kurzschrift/Maschinenschreiben,“

3. Dem § 3 Abs. 2 wird angefügt:

„4. für die Abteilung V die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.“

4. Dem § 3 Abs. 3 wird angefügt:

„4. für die Abteilung V die Staatsoberkasse Bayreuth.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

München, den 1. September 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Er- richtung eines Staatsinstituts für die Aus- bildung von Fachlehrern in München

Vom 1. September 1967

Nachstehend wird die Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München vom 1. September 1964 (GVBl. S. 178) in der vom 1. September 1967 an gültigen Fassung bekanntgemacht.

München, den 1. September 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1967

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Für die Ausbildung von Fachlehrern wird ein Staatsinstitut mit dem Sitz in München errichtet. Es führt die Bezeichnung „Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern“.

§ 2

Das Staatsinstitut gliedert sich in fünf Abteilungen. Es obliegt

1. den Abteilungen I in Augsburg und V in Bamberg die pädagogische Ausbildung der Fachlehrer für Leibeserziehung, Musik, Werken, Zeichnen und Kurzschrift/Maschinenschreiben,
 2. der Abteilung II in München und der Abteilung III in Nürnberg die pädagogische Ausbildung der Fachlehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft,
 3. der Abteilung IV in München mit Außenstelle in Nürnberg die pädagogische Ausbildung der Fachlehrer an Berufsschulen.
- Jede Abteilung steht unter eigener fachlicher Leitung.

§ 3

(1) Das Staatsinstitut untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen ist

1. für die Abteilung I die Regierung von Schwaben in Augsburg,
2. für die Abteilungen II und IV die Regierung von Oberbayern in München,
3. für die Abteilung III die Regierung von Mittelfranken in Ansbach,

- 4. für die Abteilung V die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.
- (3) Als Amtskassen werden bestimmt
- 1. für die Abteilung I die Staatsoberkasse Augsburg,
- 2. für die Abteilungen II und IV die Staatsoberkasse München II,
- 3. für die Abteilung III die Staatsoberkasse Ansbach,
- 4. für die Abteilung V die Staatsoberkasse Bayreuth.

§ 4

(1) Im übrigen werden Organisation und Verwaltung des Staatsinstituts durch die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erlassende Institutssordnung geregelt.

(2) Über Zulassungsvoraussetzungen, Studiengang sowie Rechte und Pflichten der Studierenden trifft die Studienordnung des Staatsinstituts nähere Bestimmung, die auch für einzelne Abteilungen des Staatsinstituts gesondert erlassen werden kann.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 1. September 1964 (GVBl. S. 178). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen vom 4. Juni 1965 (GVBl. S. 100), vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 437) und vom 1. September 1967 (GVBl. S. 449).

Verordnung

zur Änderung der Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen

Vom 8. September 1967

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Orthopädischen Versorgungsstellen des Landes Bayern (Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen — OVBGebO) vom 26. Oktober 1964 (GVBl. S. 202) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die bisherigen Beträge unter Buchstabe a) bis d) von 12,60 DM, 10,50 DM, 8,40 DM und 4,20 DM durch folgende Beträge ersetzt:

„a)	15,— DM
b)	11,— DM
c)	8,50 DM
d)	6,50 DM“

- 2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Gebühren und Auslagen werden bei Beendigung der Inanspruchnahme der Orthopädischen Versorgungsstellen fällig.“

- 3. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

- „1. Ärztliche Beratung einschließlich fachärztlicher Verordnung (Konstruktionsplan) eines orthopädischen Hilfsmittels . . . 12,— bis 25,— DM
- 2. Anprobe des Hilfsmittels unter fachärztlicher Leitung . . . 10,— bis 20,— DM
- 3. Abnahme des orthopädischen Hilfsmittels 10,— bis 20,— DM
- 3. Befundbericht mit kurzem Gutachten 15,— DM
- 5. Fachtechnische Prüfung der Rechnung 2,— DM“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft. München, den 8. September 1967

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge
Dr. P i r k l, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Vom 11. September 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 17 Nr. 1, 3 und 4 und der §§ 18 bis 20, 23, 29 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- 1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 1958 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 29. September 1966 (GVBl. S. 342), wird nach dem Wort „Tiere“ eingefügt: „ausgenommen unter sechs Wochen alte Kälber“.
- 2. Die Landesverordnung vom 15. September 1958 gilt mit ihren Änderungsverordnungen bis 31. Dezember 1968.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1967 in Kraft.

München, den 11. September 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
i. V. F i n k, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 11. September 1967

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Jahresfreibeträge sind
 - 1. für die Eltern des Schülers, Studierenden oder Studenten 8400 DM. Haben beide Eltern ein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit, erhöht sich der Freibetrag auf 9720 DM.
 - 2. für den alleinstehenden Unterhaltspflichtigen des Schülers, Studierenden oder Studenten 5400 DM,
 - 3. für jedes unversorgte Kind des Unterhaltspflichtigen 2640 DM. Der Freibetrag beträgt für ein Kind, das eine Schule oder Bildungseinrichtung besucht, an der es eine Ausbildungsbeihilfe nach dem BayBFG erhält oder erhalten kann 2400 DM.
- Der Freibetrag vermindert sich um ein eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 2 und um die gesetzlichen

Ausbildungsbeihilfen, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen nach dem Bay-BFG.

Kein Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 3 wird gewährt für

- a) die zu fördernde Person,
 - b) Schüler an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife,
 - c) Schüler der Abschlußklassen mit Vollzeitunterricht an Abendgymnasien,
 - d) Schüler und Studierende öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Ingenieurschulen und der Vorkurse dieser Ingenieurschulen,
 - e) Schüler und Studierende Höherer Fachschulen, die die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln können,
 - f) Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen (hierzu gehören auch die Pädagogischen Hochschulen),
 - g) Studenten der Kunsthochschulen.
4. für die zu fördernde Person selbst, soweit sie eigenes Einkommen im Sinne des § 2 bezieht 1500 DM,
5. für Vollwaisen, soweit keine Unterhaltsverpflichteten herangezogen werden können 3000 DM.

(2) Für andere nicht alleinstehende Unterhaltsverpflichtete gilt Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 entsprechend.

(3) Als zumutbare Eigenleistung ist auf die Ausbildungsbeihilfe anzurechnen der den Freibetrag übersteigende Teil des Nettoeinkommens

1. der Unterhaltsverpflichteten zu 50 v. H.,
2. der zu fördernden Person in voller Höhe.

Die nach Nummer 1 errechnete Eigenleistung der Unterhaltsverpflichteten ist zu gleichen Teilen auf die zu fördernde Person und die in Ausbildung befindlichen Kinder der Unterhaltsverpflichteten anzurechnen, für die nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a) bis Buchst. g) kein Freibetrag berücksichtigt werden kann.

Die Anrechnung nach Nummer 2 entfällt bei Studierenden der Ingenieurschulen und der Höheren Wirtschaftsfachschulen während der ersten drei Semester sowie bei Schülern der Vorkurse für Ingenieurschulen während des zweiten Halbjahres des Vorkursbesuches."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag der Ausbildungsbeihilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, beträgt monatlich

1. bei Gymnasien für Schüler
 - a) der Klassen 5 bis 8 12,— DM,
 - b) der Klassen 9 und 10 35,— DM,
 - c) der Klasse 11 50,— DM,
 - d) der Klassen 12 und 13 100,— DM,
2. bei Realschulen sowie mindestens dreiklassigen Handelsschulen und Wirtschaftsaufbauschulen für Schüler
 - a) der Klassen 5 bis 8 12,— DM,
 - b) der Klassen 9 und 10 35,— DM,
3. bei Abendrealschulen 75,— DM,
4. bei Berufsaufbauschulen
 - a) für Schüler der Abschlußklassen . 150,— DM,
 - b) für die Schüler der übrigen Klassen . 50,— DM,
5. bei
 - a) den Instituten zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) und den Abschlußklassen mit Vollzeitunterricht der Abendgymnasien . 260,— DM.

Die Ausbildungsbeihilfe verringert sich, wenn der Schüler während der Schulzeit bei seinen Eltern wohnt, auf 230,— DM,

- b) den übrigen Klassen der Abendgymnasien 100,— DM."

3. § 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Unterbringung in einem schuleigenen Studienheim verringert sich die Ausbildungsbeihilfe um 70 DM.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei gegebenen Voraussetzungen werden die Zuschläge nach § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 gewährt.“

5. § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Ausnahmefällen kann dem Beihilfenausschuß auch eine nebenamtliche Lehrkraft angehören.“

6. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „von“ durch die Worte „bis zu“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 1967 in Kraft.

München, den 11. September 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r , Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 15. September 1967 bekanntgemacht.

Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungs- anstalt

Vom 28. August 1967

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 249) in der Fassung der Änderungen vom 10. September 1959 (GVBl. S. 240), vom 16. Juli 1962 (GVBl. S. 141) und vom 25. Juli 1963 (GVBl. S. 172) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschliebung vom 25. Juli 1967 Nr. I A 4 — 938 — 10/7) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschliebung vom 21. August 1967 Nr. Z. 7910b/II/8b — 41 527) wie folgt geändert:

Art. 1

1. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie haftet nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.“

2. An § 61 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Restwerte werden dem Versicherungsnehmer angerechnet.“

3. § 67 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verletzt der Versicherungsnehmer die Verpflichtungen nach Absatz 1, so ist die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt von der Entschädigungspflicht frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt insoweit zur Entschädigungsleistung verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung gehabt hat. § 54 ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 69 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der die Zeitwertentschädigung übersteigende Teil der Neuwertentschädigung wird auch dann ausgezahlt, wenn aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der Versicherungskammer (Absatz 5) an Stelle eines beschädigten Gebäudes ein Gebäude anderer Zweckbestimmung oder an Stelle einer beschädigten Zugehörung eine Zugehörung anderer Zweckbestimmung hergestellt wird.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und unter außerordentlichen Verhältnissen die Verwendung“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

5. Die in den §§ 2 mit 8, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 21, 22, 24 mit 33, 35, 37 mit 41, 45, 46, 49, 50, 52 mit 57, 61, 62, 64, 69, 72, 74 und 75 vorkommenden römischen Ziffern werden durch die entsprechenden arabischen Ziffern ersetzt. Den Absätzen vorangestellte Ziffern werden in Klammern gesetzt.

6. In den §§ 23 und 34 werden die den Absätzen vorangestellten römischen Ziffern durch die entsprechenden arabischen Ziffern ersetzt; diese werden in Klammern gesetzt.

Art. 2

Die Änderungen treten am 1. Oktober 1967 in Kraft.

München, den 28. August 1967

Bayerische Versicherungskammer
i. V. Dr. Mayer, Vizepräsident

Neufassung

der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Landesbrandversicherungs- anstalt

Vom 28. August 1967

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 258) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 25. Juli 1967 Nr. I A 4 — 938 — 10/7) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 21. August 1967 Nr. Z. 7910 b/II/8 b — 41527) wie folgt neu gefaßt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Bayerischen Landesbrandversicherungs- anstalt in der Fassung vom 28. August 1967

§ 1

Versicherte Gefahren

(1) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch den Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden.

(2) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt leistet bei einem Schadenereignis nach Absatz 1 auch Entschädigung für

- a) versicherte Sachen, die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden oder die abhanden kommen;
- b) Aufräumungs- und Abbruchkosten, soweit sie die

versicherten Sachen betreffen; Aufräumungskosten sind die notwendigen Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren von Schutt und Trümmern zur nächsten Ablagerungsstätte; Abbruchkosten sind die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten für einen im Versicherungsfall notwendig werdenden Abbruch stehengebliebener Gebäudeteile und das Abfahren zur nächsten Ablagerungsstätte;

- c) Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens nach Maßgabe des § 4.

(3) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt ersetzt ferner

- a) den Mietverlust, falls Mieter von Wohnräumen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) den ortsüblichen Mietwert für Wohnräume, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Miete oder Mietwert werden nur bis zum Schluß des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

(4) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung der Anstalt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 2

Umfang der Versicherung

(1) Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder diesen verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

(2) Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

(3) Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzliche Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (eines Kessels, einer Rohrleitung o. ä.) liegt nur vor, wenn dessen Wandung dergestalt zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen wird.

(4) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z. B. zum Räuchern, Rösten, Kochen, Braten, Trocknen, Bügeln) ausgesetzt werden;
- b) Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind;
- c) Kurzschluß-, Überstrom- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind;

- d) Schäden, die durch Unterdruck entstehen (Implosionsschäden);
- e) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen entstehen;
- f) Schäden, die an Schaltorganen elektrischer Schalter durch den darin auftretenden Gasdruck entstehen.

(5) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt leistet insbesondere keinen Ersatz für Verluste, die dadurch entstehen, daß

- a) eine Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache an der gleichen Stelle oder zum gleichen Zweck infolge behördlicher Wiederherstellungsverbotes oder behördlicher Wiederherstellungsbeschränkung unmöglich ist;
- b) stehengebliebene verwendbare Gebäudeteile infolge behördlicher Anordnung nicht mehr zum Wiederaufbau verwendet werden dürfen;
- c) verwendbare Gebäudeteile vom Versicherungsnehmer beseitigt werden;
- d) zum Zwecke der Wiederherstellung versicherter Sachen nicht bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, es sei denn, daß die dabei entstehenden Aufwendungen bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt gesondert versichert sind.

§ 3

Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht

(1) Der Versicherungsnehmer ist beim Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem er Entschädigung verlangt, verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung der Bayerischen Versicherungskammer oder des zuständigen Brandversicherungsamtes zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach § 4.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer die Verpflichtungen nach Absatz 1, so ist die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt von der Entschädigungspflicht frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt insoweit zur Entschädigungsleistung verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre. § 54 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Ersatz der Aufwendungen

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt zu ersetzen. Zu Vorschüssen ist die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen

nicht auf Weisung der Bayerischen Versicherungskammer oder des zuständigen Brandversicherungsamtes erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

(2) Für Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen verursacht sind, und für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfeleistung Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Oktober 1967 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 258),

b) die Bekanntmachung der Bayerischen Versicherungskammer betreffend Haftungserweiterung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 31. März 1937 (BayBS I S. 259).

München, den 28. August 1967

Bayerische Versicherungskammer
i. V. Dr. Mayer, Vizepräsident

Änderung der Satzung der Bayerischen Landeshagelversicherungs- anstalt

Vom 7. September 1967

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 262) in der Fassung der Änderungen vom 28. Mai 1963 (GVBl. S. 132) und vom 14. April 1965 (GVBl. S. 79) mit Zustimmung des Landesauschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ME vom 22. August 1967 Nr. I A 4 — 938 — 15/3) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (ME vom 31. August 1967 Nr. 7910c — II/8b — 43377) wie folgt geändert:

Art. 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

„8

Die Mittel der Anstalt dürfen nur für Entschädigungen, Verwaltungskosten und sonstige gesetzliche oder zweckdienliche Ausgaben verwendet werden.“

Art. 2

Die Änderung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 7. September 1967

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

